

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 27

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unsere oberste Erziehungsbehörde werde recht bald die Sache zur Hand nehmen, und wenn nöthig, dem Großen Rathe in nächster Herbstsitzung einen entsprechenden Vorschlag zur Annahme vorlegen. (Eidg.)

Margau. Auf den Bericht und Antrag der Erziehungsdirektion hat der Regierungsrath der Gemeinde Seon, nachdem dieselbe die gesetzlichen Ausweise geleistet, die Errichtung einer Bezirksschule mit zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfslehrern bewilligt. Ehre der Gemeinde Seon und ihren Bürgern, die den Sinn der Zeit begreifen!

Zürich. Gesetzesentwurf für die Schulen in Winterthur.

1. Schulgemeinde.

§ 282. Die Stadt Winterthur bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§ 283. Die Wahl des Schulrathes für die höhern Lehranstalten, sowie der Lehrer an denselben und die Verathung der dießfälligen Schulangelegenheiten steht der Bürgerschaft der Stadt Winterthur zu, so lange von derselben die Kosten dieser Anstalten ohne Erhebung von Gemeindesteuern bestritten werden.

2. Unterrichtsanstalten.

§ 284. Die für die Unterrichtsanstalten der Stadt Zürich §§ 269 bis 277 aufgestellten Grundsätze finden auch für die Unterrichtsanstalten der Stadt Winterthur analoge Anwendung.

Diese Paragraphe lauten:

§ 269. Die Trennung der Schüler nach Geschlechtern wird anerkannt.

§ 270. Die Schuleinrichtungen und der Unterrichtsplan sollen im Allgemeinen mit den Vorschriften für das gesammte Volksschulwesen des Kantons in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden. Abweichungen, welche durch die besondern Verhältnisse geboten sind, sollen durch den Schulplan im Speziellen festgesetzt werden und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrathes.

Wenn neben den allgemeinen obligatorischen Lehrmitteln oder an deren Statt ausnahmsweise andere eingeführt werden wollen, so ist hiefür ebenfalls die besondere Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

§ 271. Der Unterricht in der Religion kann auch schon in der Alltagschule besondern Religionslehrern ohne weitere Bewilligung übertragen werden, wenn solche der Klasse der ordinären Geistlichen angehören.

§ 272. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten kann bei entsprechender Beschränkung der andern Lehrstunden auch schon in den ersten Klassen der